

**Satzung des Landesverbandes der Volkshochschulen von NRW e.V.**

**i.d.F. vom 01.12.2016**

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaften
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Gleichstellung
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 9 Bezirksarbeitsgemeinschaften
- § 10 Vorstand
- § 11 Aufgaben des Vorstandes
- § 12 Geschäftsführender Vorstand
- § 13 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes
- § 14 Vertretung des Vereins
- § 15 Ausschüsse und Kommissionen
- § 16 Geschäftsstelle
- § 17 Geschäftsjahr
- § 18 Rechnungsprüfung
- § 19 Änderung der Satzung
- § 20 Auflösung des Vereins
- § 21 Inkrafttreten der Satzung

## § 1

### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.“. Er ist der Zusammenschluss der Träger von Volkshochschulen im Sinne des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz-WbG) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen und trägt den Zusatz e. V.
4. Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig.

## § 2

### **Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen. Dies geschieht insbesondere durch:
  - a) Vertretung der Mitglieder in Fachfragen gegenüber dem Landtag, der Landesregierung, Institutionen und Organisationen,
  - b) Information der Öffentlichkeit über Aufgaben, Ziele und Leistungen der Volkshochschulen sowie Veröffentlichungen zur Praxis der Volkshochschulen,
  - c) Förderung der Zusammenarbeit der Volkshochschulen untereinander und mit den sonstigen Einrichtungen des Kultur- und Bildungswesens sowie mit anderen Einrichtungen und Trägern der Weiterbildung,
  - d) Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für haupt-, frei- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkshochschulen,
  - e) Durchführung von Untersuchungen zur Weiterbildung sowie zur Arbeit der Volkshochschulen,
  - f) Beratung und Unterstützung bei der Errichtung, der Fortführung und dem Ausbau von Volkshochschulen,
  - g) Veranstaltung von Tagungen und Fachkonferenzen,
  - h) Erarbeitung und Erprobung von Konzepten,
  - i) Entwicklung von Zertifikaten und anderen Weiterbildungsabschlüssen sowie Durchführung von Zertifikatsprüfungen,
  - j) Gründung und Unterhaltung aller für die Verwirklichung der Vereinszwecke erforderlichen Einrichtungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaften

1. Mitglieder des Vereins können Träger von Volkshochschulen im Sinne des WbG werden. Träger von Weiterbildungseinrichtungen mit Internatsbetrieb, die am 12. Dezember 1989 Mitglied des Vereins waren, können ihre Mitgliedschaft fortführen.
2. Über Aufnahmeanträge, die schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen sind, entscheidet der Vorstand. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Zugang einer schriftlichen Bestätigung des Vorstandes darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
3. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand entscheidet auf erneuten schriftlichen Antrag, der von dem Vorstand mit der Ladung zu der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung an die Mitglieder weiterzuleiten ist, die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
6. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist bis zum 31.12. des vorangehenden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied (I) durch sein Verhalten die Zwecke und/oder Ziele des Vereins schädigt, (II) in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt oder (III) mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung des Vorstandes, mehr als 12 Monate in Rückstand gerät.
8. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem das betroffene Mitglied mindestens vier Wochen vor der Vorstandsentscheidung schriftlich über die anstehende Beschlussfassung mit Begründung informiert und dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme bis eine Woche zur Beschlussfassung gegeben worden ist.
9. Der Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes wird wirksam durch Zugang einer schriftlichen Ausschlussmitteilung des Vorstandes. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich, die über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Die Berufung hat schriftlich binnen vier Wochen nach Zugang des Vorstandsbeschlusses zu erfolgen. Geht die schriftliche Berufung bis spätestens vier Wochen vor Abhaltung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu, hat diese nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Berufung zu entscheiden; andernfalls hat die übernächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Berufung zu entscheiden. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die ordentliche Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds. Die Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung wird wirksam durch Zugang einer entsprechenden Mitteilung des Vorstandes an das Mitglied.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
  - a) Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen,
  - b) die Einrichtungen und Leistungen des Vereins zu nutzen,
  - c) gemäß dieser Satzung Vertreterinnen/Vertreter in die Organe des Vereins zu entsenden.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein in seiner Arbeit zu unterstützen und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten.

## **§ 5**

### **Gleichstellung**

Der Verein ist in allen Handlungen dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verpflichtet, dessen Ziel es ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

## **§ 6**

### **Organe und Gremien des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
2. Weitere Gremien des Vereins sind:
  - a) die Bezirksarbeitsgemeinschaften
  - b) die Ausschüsse
  - c) die Kommissionen
  - d) die Arbeitsgruppen

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus Vertreterinnen/Vertretern der Träger gemäß WbG, die Mitglieder im Verein sind.

Die Vertretung der kommunalen Träger in der Mitgliederversammlung erfolgt entsprechend den jeweils für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften. Weiterbildungseinrichtungen mit Internatsbetrieb werden durch den jeweiligen Rechtsträger vertreten.

2. Die Mitglieder des Vereins üben ihr Stimmrecht in Mitgliederversammlungen aus. Mitglieder im Sinne des § 3 Absatz (1) Satz 1 haben ein Mehrstimmrecht und zwar Träger von Volkshochschulen im Sinne des WbG mit:

- 3.

- (I) bis 150.000 Einwohner 2 Stimmen,
- (II) bis 300.000 Einwohner 4 Stimmen und
- (III) über 300.000 Einwohner 6 Stimmen.

Die Stimmen eines Mitgliedes mit Mehrstimmrecht können bei jeder Stimmabgabe nur einheitlich abgegeben werden. Mitglieder im Sinne des § 3 Absatz (1) Satz 2 haben jeweils eine Stimme.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, diese Satzung sieht für die Wirksamkeit bestimmter Beschlussgegenstände ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit vor. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat. Hat bei Wahlen niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige/derjenige Kandidat/-in, die bzw. der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl findet unverzüglich eine zweite Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmzahl in der zweiten Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von der/dem Vorsitzenden einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Stimmen der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt werden.
7. Der Termin für die ordentlichen Mitgliederversammlungen wird von der/dem Vorsitzenden spätestens acht Wochen vorher bekanntgegeben. Zu allen Mitgliederversammlungen wird von der/dem Vorsitzenden spätestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Zusendung bis dahin eingegangener Anträge schriftlich eingeladen. Anträge, die nach Versand der Tagesordnung in der Geschäftsstelle eingegangen sind, müssen den Mitgliedern unmittelbar zur Kenntnis gebracht werden. Anträge, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich vorliegen. Zusätzliche Anträge können in der Mitgliederversammlung mit ihrer Zustimmung behandelt werden, wenn sie nicht rechtzeitig vorgelegt werden konnten.
8. Der Vorstand kann in dringenden Fällen durch Beschluss die Ladungsfrist des vorstehenden Absatzes (6) abkürzen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

9. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Wahlvorschläge und Beschlussanträge zu stellen. Der Vorstand und die Bezirksarbeitsgemeinschaften haben jeweils, vertreten durch ihre Vorsitzenden, das Recht, Beschlussanträge zu stellen. Wird ein Träger als Mitglied in der Mitgliederversammlung nicht durch die Leiterin/den Leiter der Volkshochschule vertreten, so kann die Leiterin/der Leiter an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen ohne Antrags- und Stimmrecht.
10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen der Mitglieder vertreten ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist unverzüglich eine erneute Mitgliederversammlung entsprechend § 7 Absatz 6, Satz 2 einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der/dem Vorsitzenden und von der Verbandsdirektorin/dem Verbandsdirektor zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung über Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 2
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 10 Absatz 1 Buchstaben a) b) c) e) und g)
  - c) Wahl und Abberufung der Vorsitzenden der Ausschüsse und ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter gem. § 15 Absatz 2
  - d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Wahl der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer gemäß § 18 Absatz 1
  - g) Beschlussfassung über die Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüferin/des Rechnungsprüfers
  - h) Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Finanzplan
  - i) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
  - j) Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des DVV
  - k) Beschlussfassung über die Begründung und/oder Beendigung von Mitgliedschaften und/oder Vertretungen des Vereins in anderen Organisationen sowie die dorthin jeweils zu entsendenden Vertreterinnen/Vertreter
  - l) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Organe und Gremien des Vereins
  - m) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes über den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss gemäß § 3 Absatz 7
  - n) Beschlussfassung über die Aufwands- und Entschädigungsordnung.
  - o) Beschlussfassung über die Satzungsänderung gem. § 19
  - p) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins gem. § 20
2. Die Wahlen erfolgen für drei Jahre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Für die Vertretungen des Vereins bei Mitgliedschaften in anderen Organisationen gelten deren Wahlperioden.

Die/der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter und die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer können nur einmal wiedergewählt werden. Dies gilt

auch für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse sowie für die Vertretungen unter Absatz 1 Buchstabe k).

Im Falle des Ausscheidens von Funktionsträgern während der Wahlperiode gilt, dass diese Position bei der nächstmöglichen satzungsgemäßen Gelegenheit nachbesetzt bzw. gewählt werden muss, wobei die Funktion dann bis zum regulären Wahltermin ausgeübt wird.

## **§ 9**

### **Bezirksarbeitsgemeinschaften**

1. Die Bezirksarbeitsgemeinschaften sind die Zusammenschlüsse der Mitglieder eines Regierungsbezirks.
2. Die Bezirksarbeitsgemeinschaften beraten pädagogische und organisatorische Fragen. Sie pflegen den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern, fördern die überörtliche Zusammenarbeit der Mitglieder des Bezirks und beraten über Anregungen einzelner Mitglieder. Die Bezirksarbeitsgemeinschaften können Fortbildungsveranstaltungen anbieten, für die der Verein Mittel im Rahmen seines Haushalts bereitstellt.
3. Die Bezirksarbeitsgemeinschaften tagen in Sitzungen mindestens zweimal im Jahr. Eine Sitzung sollte vor Ende der Antragsfrist der Mitgliederversammlung stattfinden. Die/Der Vorsitzende der Bezirksarbeitsgemeinschaft lädt mit Angabe der Tagesordnung die Bezirksmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen der Bezirksarbeitsgemeinschaft ein. Sie ist binnen drei Wochen auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder einzuberufen. An den Sitzungen der Bezirksarbeitsgemeinschaften nimmt in der Regel der/die Verbandsdirektor/-in teil und berichtet dort über die Arbeit des Vereins.
4. Die Bezirksarbeitsgemeinschaften wählen eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
  - a) Die Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaften sind stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands. Sie können sich im Vorstand durch ihre Stellvertreter/innen vertreten lassen.
  - b) Die Bezirksarbeitsgemeinschaften entsenden jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied in die Ausschüsse gemäß § 15 (3). Die Wahlen erfolgen für drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit. Die/Der Bezirksvorsitzende und ihre/sein/e Stellvertreter/in können nur einmal wiedergewählt werden.
5. Die Bezirksarbeitsgemeinschaften haben Antragsrecht gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand.

## **§ 10**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 17 höchstens aus 21 stimmberechtigten Mitgliedern
  - a) der/dem Vorsitzenden,
  - b) der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) drei weiteren Vorstandsmitgliedern,
  - d) den fünf Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaften gem. § 9 (4) a),



- e) den zwei Vorsitzenden der Ausschüsse gem. § 15 (3),
  - f) je einer/einem von den drei kommunalen Spitzenverbänden zu entsendenden Vertreter/-in,
  - g) der/dem Gleichstellungsbeauftragten,
  - h) der Vorstand kann durch Beschluss bis zu vier Personen aus den Landtagsfraktionen als Vorstandsmitglieder kooptieren. Der Beschluss über die Berufung des kooptierten Mitglieds regelt auch Teilnahme- und Stimmrechte.
2. Unter den nach (1) a) und b) zu Wählenden sollen beide Geschlechter vertreten sein. Ist die/der Vorsitzende nicht Leiter/in einer Volkshochschule, sollte zumindest eine/r der beiden stellvertretenden Vorsitzenden Leiter/in einer Volkshochschule sein.
  3. Die Verbandsdirektorin/Der Verbandsdirektor sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaften nehmen – sofern sie nicht ihre stimmberechtigten Vorsitzenden vertreten – mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Darüber hinaus kann die/der Vorsitzende zur Beratung sachverständige Personen einladen.
  4. Die/Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein. Sie/Er muss den Vorstand binnen zwei Wochen einladen, falls dies von mindestens sechs seiner Mitglieder verlangt wird. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen soll den Vorstandsmitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorstand in kürzerer Zeit eingeladen werden. Fristverkürzung und Dringlichkeit sind zu begründen.
  5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
  6. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand trägt gegenüber den Mitgliedern die Verantwortung für die Führung der Geschäfte des Vereins. Er tritt in der Regel viermal im Jahr zusammen. Er ist verpflichtet, die Mitglieder regelmäßig über seine Beschlüsse und Planungen zu informieren.
2. Der Vorstand beschließt in allen Vereinsangelegenheiten, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## **§ 12**

### **Geschäftsführender Vorstand**

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und zwar aus:
  - a) der/dem Vorsitzenden,
  - b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) den zwei Vorsitzenden der Ausschüsse gem. § 15 (2).



2. Die Verbandsdirektorin/Der Verbandsdirektor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes teil.

### **§ 13**

#### **Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes**

1. Der Geschäftsführende Vorstand bereitet die Vorstandssitzungen vor und entscheidet in allen ihm vom Vorstand übertragenen sowie in unaufschiebbaren Angelegenheiten.
2. Der Geschäftsführende Vorstand ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

### **§ 14**

#### **Vertretung des Vereins**

Zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören die/der Vorsitzende, die/der 1.stellvertretende Vorsitzende und die/der 2. stellvertretende Vorsitzende gem. § 10 (1) der Satzung, jeweils zwei dieser drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

### **§ 15**

#### **Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Landesverbandsbeauftragte**

1. Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Kommissionen und Landesverbandsbeauftragte beraten und unterstützen den Vorstand.
2. Ausschüsse sind:
  - a) der Organisations- und Finanzausschuss
  - b) der Ausschuss für Weiterbildung
3. Jeder der Ausschüsse besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie fünf weiteren Mitgliedern, die von den Bezirksarbeitsgemeinschaften entsandt werden. Falls fachlich erforderlich, können die Ausschüsse beratende Mitglieder kooptieren. Die Amtszeit beträgt bis zu drei Jahre. Der Vorstand kann bis zu vier weitere Mitglieder für den Organisations- und Finanzausschuss wählen. Die Beratungsergebnisse der Ausschüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
4. Die Kommissionen bestehen in der Regel aus höchstens zehn Personen, die vom Vorstand gewählt werden. Die Kommissionen wählen aus dem Kreise der Kommissionsmitglieder eine/n Sprecher/in. Die Sprecher/innen der Kommissionen sind Mitglied im Ausschuss für Weiterbildung. Die Amtszeit beträgt bis zu drei Jahre. Der Vorstand sollte bei seiner Wahl der unterschiedlichen Struktur der Mitgliedseinrichtungen Rechnung tragen. Die Beratungsergebnisse der Kommissionen sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
5. Zur Erledigung fachspezifischer Aufgaben kann der Vorstand zeitlich befristete Arbeitsgruppen und Landesverbandsbeauftragte einsetzen. Sie sind dem Vorstand berichtspflichtig.

## **§ 16**

### **Geschäftsstelle**

1. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.
2. Der Verein beschäftigt eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer mit der Bezeichnung „Verbandsdirektorin“ bzw. „Verbandsdirektor“. Außerdem beschäftigt er die weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und legt deren Aufgabenbereiche fest.
3. Näheres regelt eine Dienstanweisung, die vom Vorstand erlassen wird.

## **§ 17**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 18**

### **Rechnungsprüfung**

1. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit. Außerdem ist eine vereidigte Buchprüferin/ein vereidigter Buchprüfer zu beauftragen, jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Rechnungsführung zu überprüfen und das Prüfungsergebnis schriftlich festzuhalten.
2. Der Bericht der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer ist der Mitgliederversammlung vor Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung vorzulegen.
- 3.

## **§ 19**

### **Änderung der Satzung**

1. Für Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig. Anträge auf Änderung der Satzung müssen schriftlich spätestens sechs Wochen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle vorliegen; gehen sie später ein, werden sie in dieser Mitgliederversammlung nicht mehr behandelt.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen in einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

## **§ 20**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder in einer Mitgliederversammlung für die Auflösung stimmen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Deutschen Volkshochschul-Verband e.V., Bonn, zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse des Vereins über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung in der geänderten Fassung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

*Die Satzung i.d.F. vom 01.12.2016 wurde zuletzt am 20.03.2017 im Vereinsregister Düsseldorf (VR 10799) eingetragen.*